

03.12.98

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung - WPBHV)**A. Zielsetzung**

Da nach der Umsetzung von EG-Recht die Genehmigung der Versicherungsbedingungen durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen entfallen ist, ist der Mindeststandard für die Berufshaftpflichtversicherung festzulegen. Außerdem ist den Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis Rechnung zu tragen, Doppelzuständigkeiten in der Überwachung sind abzubauen. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich sind die Versicherungsbedingungen so zu gestalten, daß risikoangemessene Versicherungsprämien möglich werden.

B. Lösung

Erlaß einer neuen Verordnung unter Außerkraftsetzung der bisherigen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Mehrbelastungen. Der Verwaltungsaufwand der Länder im Bereich der Überwachung wird abgebaut.

...

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung schafft keine zusätzlichen Pflichten für die Berufsangehörigen. Sie legt einen Mindeststandard fest, der weitestgehend den bestehenden Versicherungsbedingungen entspricht. Die Erhöhung der Mindestversicherungssumme erfolgte bereits durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, nicht durch die Verordnung. Der Abbau von Bürokratie wirkt tendenziell entlastend. Auswirkungen auf Einzelpreise sind möglich, jedoch nicht quantifizierbar. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind wegen der geringen Gewichtung nicht zu erwarten.

03.12.98

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über die Berufshaftspflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung - WPBHV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (424) - 600 00 - Wi 12/98

Bonn, den 2. Dezember 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

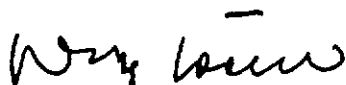
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Berufshaftspflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung - WPBHV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung
der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer
(Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungs-
verordnung - WPBHV)

Auf Grund des § 54 Abs. 2 und des § 130 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die durch Art. 1 Nr. 40 und Nr. 58 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569) neu gefasst worden sind, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Versicherungspflicht der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

- (1) Selbständige Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit (§ 2 der Wirtschaftsprüferordnung) ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung oder Anerkennung aufrecht zu erhalten. Der Versicherungsschutz muß sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsnehmer nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat.

- (2) Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden.

§ 2

Mindestversicherungssumme

- (1) Die Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall muß den in § 323 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Umfang haben.
- (2) Ein Selbstbehalt bis zu 1 vom Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

§ 3

Inhalt des Versicherungsvertrages

- (1) Der Versicherungsvertrag muß vorsehen, daß
 1. Versicherungsschutz für jede einzelne, während der Geltung des Versicherungsvertrages begangene Pflichtverletzung zu gewähren ist, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte,
 2. der Versicherungsschutz während der Dauer eines Berufsverbotes (§ 111 der Wirtschaftsprüferordnung) für einen Vertreter (§ 121 der Wirtschaftsprüferordnung) aufrecht erhalten bleibt,
 3. die Leistungen des Versicherers für das mitversicherte Auslandsrisiko im Inland in Deutsche Mark oder Euro zu erbringen sind.
- (2) Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, daß die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadensfall obliegenden Leistung darstellt, und

zwar mit der Maßgabe, daß nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt

1. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
2. bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens,
3. bezüglich sämtlicher Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

§ 4

Ausschlüsse

- (1) Von der Versicherung kann der Versicherungsschutz ausgeschlossen werden für
 1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
 2. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Pflichtverletzungen beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen,
 3. Ersatzansprüche, die vor Gericht in Staaten, die kein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder kein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, geltend gemacht werden, oder Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts dieser Staaten.
- (2) Von der Versicherung kann der Versicherungsschutz für Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts der Staaten, die kein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder kein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum sind, nur insoweit ausgeschlossen werden, als die Ansprüche nicht bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstehen und als das den Ersatzansprüchen zugrundeliegende Auftragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nicht deutschem Recht unterliegt.

§ 5

Nachweis des Versicherungsabschlusses vor der Bestellung

- (1) Bewerber, die ihre Bestellung zum Wirtschaftsprüfer beantragen und den Beruf selbständig ausüben wollen, müssen der zuständigen obersten Landesbehörde den Abschluß einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der zuständigen obersten Landesbehörde mitzuteilen. Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Bestellung der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheines nachzuweisen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 6

Anzeige von Veränderungen

Im Versicherungsverhältnis ist der Versicherer zu verpflichten, der Wirtschaftsprüferkammer den Beginn, die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, den Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht infolge einer Änderung der Form der beruflichen Tätigkeit und den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Überwachungspflicht der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn die Berufshaftpflichtversicherung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht und innerhalb einer angemessenen Frist keine dieser Verordnung entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist.

§ 8

Versicherungspflicht der vereidigten Buchprüfer und der Buchprüfungsgesellschaften

Für die Berufshaftpflichtversicherung der vereidigten Buchprüfer und der Buchprüfungsgesellschaften gelten im Rahmen ihrer Berufstätigkeit (§ 129 der Wirtschaftsprüferordnung) die §§ 1 bis 7 entsprechend.

§ 9

Übergangsregelung

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Versicherungsverträge muß der Nachweis ihrer Umstellung durch eine Bescheinigung des Versicherers bis zum 1. Juli 1999 der Wirtschaftsprüferkammer gegenüber erbracht werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und der nach

§ 131 b Abs. 2, § 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellten Personen vom 8. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 1986 (BGBl. I S. 919), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit der Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer wird von der Ermächtigung der §§ 54 Abs. 2 und 130 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569) Gebrauch gemacht, nähere Vorschriften über den Abschluß, die Aufrechterhaltung, den Inhalt und den Umfang der Haftpflichtversicherung sowie über die Haftungsausschlüsse durch Versicherungsvertrag zu normieren. Die Haftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und ihrer Berufsgesellschaften ist eine Pflichtversicherung.

Die Verordnung zieht Folgerungen aus Gesetzesänderungen, die sich durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) ergeben haben. Sie berücksichtigt ferner die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis und die Entwicklung im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung.

Durch die Verordnung selbst entstehen dem Berufsstand keine quantifizierbaren Mehrkosten. Durch das KonTraG erfolgte die Erhöhung der Mindestversicherungssumme. Diese gilt ab dem 1. Januar 1999.

Die durch die Verordnung vorgegebenen Mindeststandards entsprechen weitestgehend den derzeit bestehenden Versicherungsbedingungen.

Durch den Gleichlauf der Umstellung mit der Erhöhung der Mindestversicherungssumme entstehen bei der Versicherungswirtschaft, den Berufsangehörigen und der Wirtschaftsprüferkammer nur geringfügige Mehrkosten, die jedoch nicht quantifiziert werden können.

Da bereits nach der alten Rechtslage die Wirtschaftsprüferkammer den Nachweis der Haftpflichtversicherung und die Versicherungsverträge prüfte, entstehen in diesem Zusammenhang ebenfalls keine Mehrkosten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu den §§ 1 bis 4:

Die Regelungen über die Berufshaftpflichtversicherung sind notwendig wegen des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630). Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht mehr durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zu genehmigen. Da aber im Hinblick auf die Wahrung des hinter dem Gedanken einer Pflichtversicherung stehenden öffentlichen Interesses an einem Schutz der Mandanten ein Bedürfnis für eine allgemeine Geltung bestimmter Versicherungsbestimmungen besteht, wurden im Sinne allgemeiner und besonderer Versicherungsbedingungen entsprechende Vorschriften in die §§ 1 bis 4 aufgenommen. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung war dafür die Ermächtigungsgrundlage geschaffen worden.

Entsprechend § 54 Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung ist auch in der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung eine dynamische Verweisung auf § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB (derzeit i.d.F. des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786, 791)) vorgesehen, so daß derzeit eine Mindestversicherungssumme von 2 Mio DM zu vereinbaren wäre. Dies entspricht der Haftungshöchstgrenze bei fahrlässiger Pflichtverletzung, sofern keine Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, geprüft wird. Bei der Prüfung von Aktiengesellschaften mit amtlicher Notierung ist eine Haftungshöchstgrenze von 8 Mio DM vorgesehen.

Aus pflichtversicherungsrechtlicher Sicht war es nicht angezeigt, daß der Versicherungsschutz die mögliche Haftung in vollem Umfang abdeckt.

Die Einhaltung einer Versicherungspflicht, die sich grundsätzlich auf 2 Mio DM erstreckt, bei börsennotierten Aktiengesellschaften aber auf 8 Mio DM, wäre von der Wirtschaftsprüferkammer kaum zu überwachen gewesen.

Bei einer grundsätzlichen Versicherungspflicht von 8 Mio DM, um die Eventualität einer höheren Haftung abzudecken, wären erhebliche Kosten auf den Berufsstand zugekommen. Dies auch vor dem Hintergrund, daß viele Berufsangehörigen ausschließlich in der Beratung tätig sind.

Somit war es notwendig, eventuelle Höherversicherungen der Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen zu überlassen. Den einzelnen Berufsangehörigen bleibt es überlassen, über 8 Mio DM abzuschließen, was diese auch aus vernünftigen Erwägungen heraus tun werden. Börsennotierte Aktiengesellschaften können bei Begründung des Mandats sich einen Versicherungsnachweis über 8 Mio DM vorlegen lassen.

Gleiches gilt bei der Verwendung von vorformulierten Vertragsbedingungen zur Begrenzung von Ersatzansprüchen nach § 54 a Abs. 1 Nr. 2 der Wirtschaftsprüferordnung.

Zu den §§ 5 bis 7:

Zukünftig erfolgen Änderungsanzeigen vom Versicherer ausschließlich an die Wirtschaftsprüferkammer. Dadurch werden Doppelprüfungen und zusätzlicher bürokratischer Aufwand im Bereich der obersten Landesbehörden vermieden. Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag war die Wirtschaftsprüferkammer bereits bisher.

Zu § 8:

Mit der Verweisungstechnik wird der Systematik der Wirtschaftsprüferordnung gefolgt.

Zu den §§ 9 und 10:

Mit der Übergangsregelung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens soll sichergestellt werden, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt alle unter die WPBHV fallenden Versicherungspflichtigen eine der Verordnung entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und ein Gleichlauf zu der mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich erfolgten Erhöhung der Mindestversicherungssumme entsteht.

18.12.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der
Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüfer-
Berufshaftpflichtversicherungsverordnung WPBHV)

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.